

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Abkürzung der Firma / Organisation : TIR

Adresse : Wildbachstrasse 46

Kontaktperson : Gieri Bolliger / Vanessa Gerritsen

Telefon : 043 443 06 43

E-Mail : [bolliger@tierimrecht.org](mailto:bolliger@tierimrecht.org) / [gerritsen@tierimrecht.org](mailto:gerritsen@tierimrecht.org)

Datum : 25. August 2010

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 31. August 2010** an folgende E-mail Adresse: [recht@bvet.admin.ch](mailto:recht@bvet.admin.ch)

**Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten  
 Änderung des Tierseuchengesetzes  
 Änderung des Tierschutzgesetzes**

**Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010**

**Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten**

<b>Name / Firma</b> (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten  
 Änderung des Tierseuchengesetzes  
 Änderung des Tierschutzgesetzes**

**Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010**

**Änderung des Tierseuchengesetzes**

<b>Name / Firma</b> (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
TIR	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
TIR	21 Abs. 1	<p>Die TIR begrüsst das geplante Hausierhandelsverbot für Hunde, das dem wachsenden Problem des nationalen wie internationalen Welpenhandels entgegenwirken und Schlupflöcher in der bestehenden Rechtsordnung schliessen will. Aus Sicht der TIR greift das Verbot des Hausierhandels jedoch zu kurz, da zahlreiche Hunde über in der Schweiz rechtmässig registrierte und über eine Bewilligung verfügende Händler eingeführt werden.</p> <p>Die TIR ist sich bewusst, dass eine Beschränkung des Hundehandels aufgrund dessen genereller Zulässigkeit an sich schwierig ist. Dennoch lassen die geltende und auch die dem Entwurf entsprechende künftige Rechtslage die Einfuhr von Hunden aus sowohl tierschutzwidrigen als auch tierseuchenrechtlich höchst bedenklichen Massenzuchten zu. Der Import solcher Hunde ist aus wirtschaftlichen, tierseuchen-, tierschutz- und konsumentenschutzrechtlichen Gründen nicht erwünscht und wird auch von der Bevölkerung moralisch nicht unterstützt.</p> <p>Zwar wirken die heute bestehenden Importregelungen der EDAV der Einfuhr solcher Hunde in gewisser Weise entgegen, doch kann der Vollzug dieser Vorschriften im Hinblick auf verschiedene internationale Abkommen nicht ausreichend wahrgenommen werden. Angesetzt werden sollte aus Sicht der TIR daher bei der Handelsbewilligung.</p>	<p>TSG: Wortlaut gemäss Entwurf.</p> <p>Zusätzlich: Verschärfung der Erteilung von Handelsbewilligungen für Hunde mittels eindeutiger Kriterien in der Tierschutzgesetzgebung (TSchV), die geeignet sind, tierschutzwidrige Zuchtformen auszuschliessen.</p>

**Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten  
 Änderung des Tierseuchengesetzes  
 Änderung des Tierschutzgesetzes**

**Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010**

		<p>Es wäre zu prüfen, ob eine tierschutz- und tierseuchenrechtlich begründete Einschränkung des Hundehandels durch massiv verschärfte Voraussetzungen der Hundehandelsbewilligung zum gewünschten Ergebnis führen könnte. Als zusätzliches Kriterium für die Erlangung einer Bewilligung wäre ein Herkunftsnachweis für Hundewelpen bis drei Monate denkbar, wobei gewerbsmässige Massenzuchten als Hindernis für die Erteilung einer Bewilligung zu gelten hätten. Hier müsste eine Einzelfallprüfung erfolgen, die sich aber durchaus tierschutz- und tierseuchenrechtlich begründen liesse.</p>	
TIR	48	<p>Die TIR begrüsst die Anpassung des Strafrahmens für Übertretungen. Gerade im Bezug auf den lukrativen Hundehandel sind abschreckende Strafen dringend notwendig. Ob der Strafrahmen der Übertretung hierfür ausreicht, ist allerdings fraglich.</p>	<p>Wortlaut gemäss Entwurf, ev. höherer Strafrahmen</p>

**Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten  
 Änderung des Tierseuchengesetzes  
 Änderung des Tierschutzgesetzes**

**Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010**

**Änderung des Tierschutzgesetzes**

<b>Name / Firma</b> (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
TIR	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
TIR	7 Abs. 4	<p>Die TIR begrüsst die Einführung einer expliziten Gesetzesgrundlage für die Melde- oder Bewilligungspflicht oder das Verbot schmerzverursachender Hilfsmittel und Geräte bei der Ausbildung und Kontrolle von Tieren.</p> <p>Diese Kompetenz darf nicht dazu führen, dass der Bundesrat Tierquälereien und andere nach dem Gesetz verbotene Handlungen legalisieren kann. Diesem Aspekt ist nach Ansicht der TIR stärkere Betonung zu verschaffen.</p>	Der Bundesrat kann das Inverkehrbringen sowie das Verwenden schmerzverursachender, aber im Rahmen dieses Gesetzes noch erlaubter Hilfsmittel und Geräte für die Ausbildung und die Kontrolle von Tieren für melde- oder bewilligungspflichtig erklären oder verbieten.
TIR	10 Abs. 2	Eine erweiterte Kompetenz des Bundesrats, die sich auch auf die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das Inverkehrbringen bezieht, ist sinnvoll. Zu hoffen ist, dass hierdurch unter anderem dem tierschutz- und tierseuchenrechtlich relevanten Welpenhandel entgegengetreten werden kann, indem beispielsweise die Einfuhr von Chihuahuas mit abnormen Proportionsverhältnissen und zu weichen Schädeln verboten wird.	Wortlaut gemäss Entwurf
TIR	14 Abs. 2	Die vorgeschlagene Anpassung wird von der TIR begrüsst. Nicht einzusehen ist jedoch, weshalb sich die Bestimmung auf Hunde und Katzen beschränkt, geht es doch im Grunde um die Art der Herstellung von Produkten, die der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung grundlegend wider-	Die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Pelzprodukten, die von tierquälereisch gehaltenen, gefangenen oder getöteten Tieren stammen sowie der Handel mit entsprechenden Produkten sind verbo-

**Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten  
 Änderung des Tierseuchengesetzes  
 Änderung des Tierschutzgesetzes**

**Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010**

		spricht. Die TIR beantragt daher, den Artikel generell auf tierquälerisch produzierte Fellprodukte auszuweiten.	ten.
TIR	15a Abs. 1	Einverstanden	
TIR	15a Abs. 2	Die Anwendung internationaler Normen für internationale Tiertransporte auf eidgenössischem Territorium kommt nur dann in Betracht, wenn sie weiter gehen als die diesbezüglichen Bestimmungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung. Milderer Recht, das hinter dem Schweizer Rechtsstandard zurückbleibt, darf keinesfalls zur Anwendung gelangen. Diese Präzisierung sollte im Gesetzestext Entsprechung finden.	Der Bundesrat kann festlegen, welche internationalen Normen bei internationalen Tiertransporten zu beachten sind, sofern diese weitergehen als Schweizer Recht.
TIR	20a	<p>Das Interesse der Bevölkerung an der Regelung und Durchführung von Tierversuchen ist gross. Für einen konstruktiven Dialog in diesem sensiblen Bereich ist Transparenz von grösster Wichtigkeit, da sie die Meinungsbildung erst ermöglicht. Bisher wurde diesem Aspekt zu wenig Rechnung getragen.</p> <p>Die neue Bestimmung ist daher zu begrüessen, aus Sicht der TIR aber noch zu wenig konkret. Nicht nur die Regelung, sondern die <i>Sicherstellung</i> einer ausreichenden und angemessenen Information sollte dem Bundesrat übertragen werden. Es ist zu hoffen, dass mit dem neu einzuführenden System e-Tierversuche diesem dringenden Bedürfnis entsprochen und der öffentliche Zugang zu wesentlichen Informationen über Tierversuche geschaffen wird, analog der Freisetzungsverordnung, für die das GTG ein unmissverständliches Recht auf Information statuiert.</p>	Der Bundesrat stellt den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über Tierversuche sicher.
TIR	23 Abs. 4	Einverstanden	
TIR	26	Die vorgeschlagene Anpassung ist dringend notwendig und entspricht dem bereits 2008 unterbreiteten Vorschlag der	Wortlaut gemäss Entwurf

**Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten  
 Änderung des Tierseuchengesetzes  
 Änderung des Tierschutzgesetzes**

**Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010**

		TIR.	
TIR	27 Titel  27 Abs. 1  27 Abs. 2	Einverstanden  Die Terminologie ("Gefängnis") in Abs. 1 ist veraltet und muss an das aktuelle StGB (i.S.v. Art. 333 Abs. 2 lit. b StGB gleichermaßen wie in Art. 26 Abs. 1 TSchG) angepasst werden. Vermutlich ist die Notwendigkeit dieser Anpassung im Entwurf übersehen worden.  Die angestrebte Lösung zur Anpassung an das geltende StGB wirkt sich in einer faktischen Senkung des Strafrahmens aus. Diese erachtet die TIR im Hinblick auf die Signalwirkung und den betroffenen Bereich mit oft lukrativem Geschäftsfeld als negativ. Da sich der Begriff "Haft" nicht exakt in das neue Sanktionierungssystem übertragen lässt, ist aus Sicht der TIR einzig eine faktische Verschärfung analog Art. 26 Abs. 2 in Betracht zu ziehen. Die TIR befürwortet damit eine Beibehaltung dieser Strafmass-Gleichbewertung und spricht sich somit für eine analoge Anwendung der Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen aus.	Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Tiere oder tierische Erzeugnisse[...]  Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, wer im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten Bedingungen, Einschränkungen oder Verbote nach Artikel 14 vorsätzlich missachtet. Versuch, Gehilfenschaft und Anstiftung sind strafbar. Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis 20'000 Franken.
TIR	28 Abs. 1  28 Abs. 2  28 Abs. 3	Einverstanden  Einverstanden  Die angestrebte Revision der Blankettstrafnorm ist nach Ansicht der TIR übereilt. Abs. 3 galt bisher als Auffangartikel für sämtliche übrigen verbotenen Handlungen, die nicht im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. g an Tieren vorgenommen werden, und wurde in dieser Funktion von den Vollzugsbehörden gerade in den vergangenen Jahren regelmässig angewandt (siehe TIR-Straffall-Datenbank). Die neue Formulierung, die die Strafbarkeit deutlich einschränkt, umfasst beispielsweise Art. 77 TSchV nicht. Die Beaufsichtigung von Hunden ist zwar eine Ausführungsvorschrift, sie wird jedoch ohne Abs. 3 nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt.	Wie bisher:  Mit Busse wird bestraft, wer durch Unterlassung oder in anderer Weise dem Gesetz, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

**Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten  
 Änderung des Tierseuchengesetzes  
 Änderung des Tierschutzgesetzes**

**Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010**

		<p>Die Rechtssicherheit bzw. das Bestimmtheitsgebot wird durch den aktuell geltenden Wortlaut nicht tangiert, da die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung klar sind und gewisse Verhaltensweisen unmissverständlich verbieten. Sie sollen denn konsequenterweise auch unter Strafe gestellt werden.</p> <p>Kommt die Strafbarkeit in einer allgemeinen Auffangnorm zum Ausdruck, so ist der Bestimmtheit dennoch Genüge getan, solange die Verbotsvorschriften klar sind. Da nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, welche Vorschriften gemäss Wortlaut im Entwurf konkret erfasst wären und welche nicht, spricht sich die TIR für die Beibehaltung des aktuell geltenden Wortlauts aus.</p>	
TIR	31	Einverstanden	
TIR	32 Abs. 2bis  32 Abs. 5	<p>Die TIR erachtet die vorgesehene Kompetenz des Bundesrats zur Einführung einer Informationspflicht der Kantone gegenüber dem Bund als sinnvoll und begrüssenswert.</p> <p>Einverstanden</p>	Wortlaut gemäss Entwurf
TIR	32a	Die TIR begrüsst die Aufnahme dieser wichtigen neuen Bestimmung.	Wortlaut gemäss Entwurf
TIR	32b	Für die TIR ist nicht klar, welche bundesbehördlichen Verfügungen konkret gemeint sind. Die Bestimmung darf keinesfalls dazu führen, dass die Durchsetzung der Vorschriften über die Tierhaltung hierdurch erschwert wird.	
TIR	35a	Diese neue Bestimmung wird von der TIR begrüsst, obschon die konkrete Ausgestaltung der Prüfungskommission derzeit noch Fragen offen lässt.	Wortlaut gemäss Entwurf

**Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten  
Änderung des Tierseuchengesetzes  
Änderung des Tierschutzgesetzes**

**Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010**

TIR	35b	<p>Die Einführung eines elektronischen Informationssystems entspricht einem zeitgemässen Bedürfnis und kann die berechtigten Ansprüche von Gesuchstellern, Behörden und Öffentlichkeit gleichermassen erfüllen. Die TIR begrüsst diese Regelung und hebt besonders Abs. 3 hervor, der den Mitgliedern kantonaler Tierversuchskommissionen Zugriff auf relevante Daten zu Forschungsanträgen anderer Kantone gewährt. Hierdurch erwartet die TIR eine klare Verbesserung des Vollzugs im Bereich der Tierversuchsbewilligungen.</p> <p>Festzuhalten bleibt überdies, dass das Informationssystem unbedingt in geeigneter Weise gemäss Art. 20a der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollte.</p>	<p>Ergänzung:</p> <p>Abs. 6: Der Zugang der Öffentlichkeit zu nicht geheimen Informationen über die Tierversuche ist gewährleistet. Bei der Einreichung von Gesuchsunterlagen sind vom Antragsteller die Angaben zu bezeichnen, die vertraulich behandelt werden sollen.</p>
-----	-----	--	--